

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Jugendfeuerwehr Lannesdorf“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist 53179 Bonn Lannesdorf-Deutschherrenstr. 206.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Aus- und Aufbaus des Jugendfeuerwehrwesens der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Löscheinheit Lannesdorf, insbesondere durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung der Jugendbetreuer,
 - b) Unterstützung von Ferien- und Wochenendfreizeiten der Jugendfeuerwehr,
 - c) Förderung der Umweltschutzmaßnahmen der Jugendfeuerwehr,
 - d) Unterstützung von sportlichen Aktivitäten,
 - e) Verbesserung und Ergänzung der feuerwehrtechnischen Ausstattung und Infrastruktur,
 - f) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehr- und Katastrophenschutzorganisationen sowie deren Jugendorganisationen,
 - g) Förderung von Maßnahmen und Durchführung von Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und der Jugendfeuerwehr,
 - h) Förderung von Maßnahmen zur Integration,
 - i) Aktive Teilnahme am Ortsleben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - b) Organmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten, soweit die finanziellen Verhältnisse der Körperschaft dies erlauben. Die Vergütung ist auf die Höhe der Absetzbarkeit im Rahmen der Einkommensteuer begrenzt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September desselben Jahres schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der Punkt muss auf der Tagesordnung enthalten sein.
2. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
3. Der volle Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Versammlung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Wahlen zum Vorstand
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Verlesung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Anhören des Berichtes der Kassenprüfer
 - f) Beschluss der Jahres-Finanz-Planung
 - g) Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Änderung der Satzung

§ 7 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
2. Außerdem gehören dem erweiterten Vorstand als Beisitzer an:
 - a) Der amtierende Löscheneinheitsführer der Feuerwehr Lannesdorf oder ein von Ihm bestimmter Vertreter,
 - b) Der Amtierende Jugendwart der Jugendfeuerwehr Lannesdorf oder ein von Ihm bestimmter Vertreter,
 - c) zwei Beisitzer der Eltern der Angehörigen der Jugendfeuerwehr Lannesdorf.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht, gemeinschaftlich vertreten.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Zur Erledigung laufender und vor allem wiederkehrender Geschäfte wird zudem der Kassenwart ermächtigt, selbstständig Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuweisen. Für das Eingehen neuer Verpflichtungen besteht diese Ermächtigung jedoch nur, sofern die Verpflichtung des Vereins einen Betrag von 500,- Euro im Einzelfall und einen Gesamtbetrag von 5.000,- Euro pro Jahr nicht übersteigt. Zudem soll der Verein hierbei nicht länger als für die Dauer eines Jahres verpflichtet werden.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ihm kann eine Vergütung i. S. des §2 Nr. 4 b der Satzung gewährt werden. Auslagen können erstattet werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Nicht gewählt werden können amtierende oder ehemalige 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwarte oder Schriftführer, soweit die Prüfung nach Abs. 1 ihre eigene Amtszeit betrifft.

§ 9 Anschaffungen

1. Anschaffungen des Vereins (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Lannesdorf) werden der Jugendfeuerwehr Lannesdorf zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.
2. Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Finanzierung

Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 11 Haftungsausschluss

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 12 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der folgenden Tagesordnungspunkte einzuberufen:
 - a. Verwendung des Vereinsvermögens
 - b. Auflösung des Vereins
2. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf.
3. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
4. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Stadt Bonn, speziell hier die Löschinheit Lannesdorf der freiwilligen Feuerwehr über, mit der Maßgabe, es für die Förderung der Jugendarbeit zu Verwenden.

§ 13 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.